

Friedhofverordnung Einwohnergemeinde Kappelen

Der Einwohnergemeinderat Kappelen erlässt gestützt auf das Friedhofreglement der
Einwohnergemeinde Kappelen nachfolgende

Friedhofverordnung

I. Zuständigkeit

Artikel 1

Der Gemeinderat trägt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen. Er regelt in dieser Verordnung die Delegation von Weisungsbefugnissen im Friedhof- und Bestattungswesen, die Friedhofordnung, den Fonds über den Grabunterhaltsfonds sowie die Gebühren gemäss Friedhofreglement.

Artikel 2

Der Gemeinderat weist das Friedhofswesen einem Ressort resp. Gemeinderatsmitglied zu. Dem/der Ressortvorsteher/in werden übertragen:

- Die Beaufsichtigung des Friedhof- und Bestattungswesen
- Die allfällige Festlegung von Öffnungszeiten des Friedhofes
- Die Einteilung und Gestaltung des Friedhofes im Rahmen dieser Verordnung
- Die Erstellung eines Budgetvorschlages zuhanden des Gemeinderates.
- Die Erteilung von Aufträgen oder Anschaffungen über Fr. 1'000.—im Einzelfall innerhalb bewilligter Kredite
- Die Anordnung von Grabräumungen nach Ablauf der Ruhezeit mittels Verfügung gemäss Friedhofreglement
- Die Bewilligung von Ausnahmen zu den ordentlichen Bestattungszeiten und –vorschriften sowie zur Gestaltung von Gräbern und Grabmälern

Artikel 3

Folgende Aufgaben und Befugnisse werden der Gemeindeverwaltung übertragen:

- Die Erteilung von Bestattungsbewilligungen und Festlegung der konkreten Bestattungszeiten in Absprache mit den Angehörigen
- Die Bewilligung von Feuerbestattungen nach kantonalen Vorschriften
- Die Bewilligung von Grabmälern im Rahmen dieser Verordnung
- Die Führung der Bestattungskontrolle
- Die Verfügung und Rechnungstellung der in dieser Verordnung festgelegten Gebühren
- Die Rechnungsführung über den Grabunterhaltsfonds.

Artikel 4

Der Gemeinderat bezeichnet das Personal oder die beauftragte Unternehmung, welche für den Unterhalt des Friedhofs zuständig ist. Er regelt die folgende Aufgaben und Befugnisse im Anstellungsvertrag resp. im Dienstleistungsvertrag:

- Unterhalt des Friedhofes und Vollzug von Friedhofprojekten nach Massgabe des Friedhoforgans
- Die Erteilung von Aufträgen oder Anschaffungen unter Fr. 1'000.—im Einzelfall innerhalb bewilligter Kredite in Absprache mit dem Ressortvorsteher
- Die Mitwirkung bei Bestattungen, namentlich die Vorbereitung des Grabes und Wiedereindeckung
- Die Meldung von Widerhandlungen gegen Friedhofreglement und -verordnung

II. Friedhofordnung

Artikel 5

Bestattungen sind ordentlicherweise um 13.30 Uhr vorzunehmen. Bestattungen ohne Bestattungsfeiern oder Urnenbeisetzungen können auch um 11.00 Uhr stattfinden.

Bei besonderen Verhältnissen können Bestattungen auch ausserhalb der ordentlichen Zeiten bewilligt werden, insofern kein öffentliches Interesse dagegen spricht und eine störungsfreie Bestattung gewährleistet ist.

An Sonn- und Feiertagen sowie während vorangekündigten Grossanlässen im Umfeld des Friedhofes dürfen keine Bestattungen stattfinden.

Die Bestattung und Bestattungszeiten sind durch die Gemeindeverwaltung zu bewilligen. Dabei ist auf die Anliegen der Angehörigen Rücksicht zu nehmen.

Mit der Bestattung verbundene Trauerzeremonien und -feierlichkeiten und deren Organisation sind Sache der Angehörigen.

Artikel 6

Die Aushebung des Grabes wird durch den Friedhofgärtner veranlasst; es ist unmittelbar nach der Beisetzung einzudecken.

Artikel 7

Die Gemeindeverwaltung führt eine Bestattungskontrolle, in welcher

- Standort oder Nummer des Grabes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Todesdatum und Datum der Bestattung des Verstorbenen
- wenn möglich die Adresse der für das Grab zuständigen Angehörigen

aufzunehmen sind.

Artikel 8

Der Friedhof Kappelen ist durchgehend geöffnet. Sollten indessen Misstände eintreten, kann das zuständige Friedhoforgan bestimmte Öffnungszeiten festsetzen.

Auf dem Friedhof sind Tätigkeiten und Beschäftigungen, welche die Ruhe stören oder Anlagen und Grabstätten beschädigen, untersagt, insofern sie nicht dem Friedhofunterhalt dienen.

Während Bestattungsfeiern sind lärmverursachende Arbeiten im Umfeld des Friedhofes untersagt.

Artikel 9

¹ Der Friedhof wird in folgende Bereiche eingeteilt:

- a) Reihengrabfelder mit Einzelgräber für Erwachsene inkl. Kinder über drei Jahren
- b) Reihengrabfelder mit Einzelgräber für Urnen und Kinder unter drei Jahren
- c) Gemeinschaftsgrab mit Sammelbestattung und Einzelbeschriftungen der Bestatteten (Aschengruft)
- d) Gemeinschaftsgrab mit Einzelbestattung und Sammelbeschriftung der Bestatteten (Wiesengrab für einzelne Urnenbeisetzungen)

² Die Anlagen der Gräber haben nach dem durch den Gemeinderat festgelegten Friedhofplan zu erfolgen.

³ Die Eingrabung erfolgt auf Tiefen von 1,50 m für Erwachsene und Kinder über 3 Jahre, 1,20 m für Kinder unter 1 Jahre und 0,80 m für Urnen.

⁴ In Reihengrabfeldern werden neue Gräber in den entsprechenden Feldern der Reihe nach angeordnet. Bei unmittelbar nacheinander Verstorbenen Familienangehörigen kann das Friedhoforgan Doppelgräbern zustimmen, wobei eine Vorreservation von Grabplätzen ausgeschlossen ist.

⁵ Auf Gemeinschaftsgräbern werden keine individuellen Grabplätze gekennzeichnet.

Artikel 10

Neue Gräber erhalten folgende Grabmasse zur Anpflanzung:

Erdbestattungsgräber Erwachsene
und Kinder über 3 Jahren Länge 100 cm, Breite 80 cm; Zwischenraum 25 cm

Urnengräber und Kinder unter 3
Jahren Länge 80 cm, Breite 75 cm; Zwischenraum 30 cm

Bei neuen Gräbern wird durch die Gemeinde eine seitliche Grabeinfassung (Granitplatte) in den Zwischenraum der Anpflanzungsflächen der Gräber gesetzt.

Bei älteren Grabreihen mit abweichenden Grabmassen, bei welchen die Grabeinfassung nicht durch die Gemeinde erstellt wurde, sind Grabeinfassungen innerhalb der bestehenden Grabmasse gestattet, insofern sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 10 cm überragen und den Unterhalt der Grabzwischenflächen nicht behindern.

Artikel 11

Im Gemeinschaftsgrab gemäss Art. 9 Abs. 1 lit c) (Aschengruft) kann auf Wunsch der Angehörigen die Asche von kremierten Verstorbenen beigesetzt werden (ohne Urne).

Das Grab wird von der Gemeinde unterhalten und gestaltet.

Temporärer Grabschmuck von Angehörigen ist auf dem Grab zulässig, wobei die Gemeinde berechtigt ist, den Grabschmuck nach gewisser Zeit – insbesondere beim Abwelken – zu entfernen.

Auf Wunsch der Angehörigen können Namen und Vornamen von Beigesetzten an der von der Gemeinde bestimmten Stelle auf dem Gemeinschaftsgrab durch eine Inschrift werden. Die Inschrift wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben; die Kosten für die Inschrift und das Beschriftungsmaterial sind in den Bestattungsgebühren enthalten.

Artikel 12

Im Gemeinschaftsgrab gemäss Art. 9 Abs. 1 lit d) (Wiesengrab) kann auf Wunsch der Angehörigen die Urne von kremierten Verstorbenen beigesetzt werden; der Beisetzungsplatz im Wiesengrab wird durch den Friedhofgärtner bestimmt und darf nicht speziell gekennzeichnet werden. Es sind ausschliesslich Urnen aus verrottbarem resp. schnell abbaubarem Material zulässig.

Das Wiesengrab wird von der Gemeinde unterhalten und gestaltet.

Temporärer Grabschmuck von Angehörigen ist auf dem zentralen Grabmal zulässig, wobei die Gemeinde berechtigt ist, den Grabschmuck nach gewisser Zeit – insbesondere beim Abwelken – zu entfernen.

Auf Wunsch der Angehörigen können Namen und Vornamen von Beigesetzten an der von der Gemeinde am zentralen Grabmal des Wiesengrabs durch eine Inschrift werden. Die Inschrift wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben; die Kosten für die Inschrift und das Beschriftungsmaterial sind in den Bestattungsgebühren enthalten.

Artikel 13

Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein und sich in Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen.

Zulässig sind Grabmäler aus Stein, Holz oder Edelstahl mit oder ohne Reliefdarstellungen, sowie Holzkreuze. Sie können mit Zierelementen anderer Materialien ergänzt werden, wobei sich diese dem Hauptmaterial klar unterzuordnen haben.

Reine Skulpturen oder Statuen, sowie Fotos oder Bilder sind untersagt.

Das Grabmal hat im minimum den Namen, Geburts- und Todesjahr des/der Beigesetzten zu bezeichnen.

Grabmäler, welche umgefallen, geneigt oder materialbedingt verwittert sind, können im Sinne von Art. 11 des Friedhofreglements auf Kosten der Angehörigen instand gestellt werden.

Artikel 14

Die zulässigen Masse für Grabmäler betragen:

Grabmäler für Gräber von Erwachsenen und Kinder über 3 Jahre:	Höhe	mindestens	80 cm	höchstens	100 cm
	Breite	mindestens	20 cm	höchstens	55 cm
	Dicke	mindestens	12 cm	höchstens	20 cm
Grabmäler für Gräber für Urnen und Kinder unter 3 Jahre:	Höhe	mindestens	70 cm	höchstens	90 cm
	Breite	mindestens	20 cm	höchstens	45 cm
	Dicke	mindestens	10 cm	höchstens	20 cm

Artikel 15

Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn keine weiteren Setzungen zu erwarten sind und es die Bodenverhältnisse erlauben. Schiefe oder umgefallene Grabmäler sind durch die Angehörigen richten zu lassen.

III. Grabunterhaltsfonds

Artikel 16

Der Grabunterhaltsfonds dient zur Finanzierung des Unterhaltes von Gräbern, für welche eine Unterhaltszahlung/-gebühr geleistet wurde.

Artikel 17

Grabstätten, für welche eine Unterhaltszahlung/-gebühr geleistet wurde, werden von der Gemeinde 2 x jährlich mit saisongerechten Blumen oder Grünpflanzen bepflanzt, gegossen und gejätet.

Artikel 18

Der Fonds wird durch den Bestand des bisherigen Grabunterhaltungsfonds gemäss Reglement vom 07.05.1997 sowie zukünftige Grabunterhaltsgebühren oder Schenkungen zugunsten des Friedhofes geöffnnet.

Artikel 19

Für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht kann das Friedhoforgan über den Fonds verfügen und dabei sowohl auf die Erträge wie auch auf den Bestand rückgreifen.

Weißt der Fonds aufgrund Aufhebung von unterhaltungspflichtigen Gräbern einen höheren Bestand aus, als für den Unterhalt der verbleibenden Gräber maximal Unterhaltsgebühren entrichtet werden müssten, kann der Gemeinderat den Ueberschuss abschöpfen und in die allgemeine Rechnung vereinnahmen.

Artikel 20

Eine Rückerstattung von geleisteten Unterhaltszahlungen an Erben ist ausgeschlossen, auch bei Aufhebung der entsprechenden Grabstätte.

Artikel 21

Der Fonds wird in der Rechnung der Einwohnergemeinde Kappelen geführt und nach Weisungen des Gemeinderates verzinst. Er wird zusammen mit der Gemeinderechnung revidiert.

IV. Gebühren

Artikel 22

Errichtung eines Grabes für Erwachsene oder Kinder über 3 Jahren	Fr.	600.00
Errichtung eines Grabes für Urnen-/Wiesenbeisetzung oder Kinder unter 3 Jahren	Fr.	300.00
Beisetzung der Asche verstorbener Einheimischer im Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
Beisetzung der Asche verstorbener Auswärtiger im Gemeinschaftsgrab	Fr.	400.00
Grabplatzgebühr auswärtige Erwachsene / Kinder über 3 Jahren	Fr.	400.00
Grabplatzgebühr für neue Urnengräber auswärtiger Erwachsener / Kinder bis 3 Jahre (für Beisetzungen auf bestehende Gräber wird keine Platzgebühr fällig)	Fr.	300.00
Grabunterhaltsgebühr pro Grabstätte mit 25. Jahren verbleibender Ruhezeit	Fr.	2'500.00
Grabunterhaltsgebühr pro Grabstätte mit 20 Jahren verbleibender Ruhezeit	Fr.	2'000.00
Grabunterhaltsgebühr pro Grabstätte mit 15 Jahren verbleibender Ruhezeit	Fr.	1'500.00
Grabunterhaltsgebühr pro Grabstätte mit 10 Jahren verbleibender Ruhezeit	Fr.	1'000.00
Grabunterhaltsgebühr pro Grabstätte mit 5 Jahren verbleibender Ruhezeit	Fr.	500.00

V. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Diese Verordnung tritt per 01.09.2026 in Kraft und hebt folgende Erlasse auf:

- Friedhofverordnung vom 15.07.2003

Die Verordnung wurde vom Einwohnergemeinderat Kappelen am 22.06.2026 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Simon Gfeller

Thomas Buchser

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger Aarberg vom 07.09.2026 publiziert; gegen den Erlass wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Kappelen, 08.10.2026

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Buchser